

Hinweise zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gemäß §§ 2 ff. EuRAG

Sie beabsichtigen, den Antrag auf Aufnahme als europäische Rechtsanwältin/europäischer Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gemäß §§ 2 ff. EuRAG zu stellen. Mittels dieser Hinweise möchten wir Ihnen das Verfahren erleichtern und Ihnen gleichzeitig wichtige Informationen zukommen lassen.

Am 14.03.2000 ist das „Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte“ (EuRAG) in Kraft getreten (BGBl. I, 2000, 182). Die neuen Vorschriften erweitern die Möglichkeiten von Rechtsanwälten aus der europäischen Union, Zugang zum deutschen Rechtsberatungsmarkt und zur deutschen Rechtsanwaltschaft zu erlangen.

Dem Antrag auf Aufnahme sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen beizufügen. Wir bitten Sie, den Antrag erst dann bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main einzureichen, wenn sämtliche Unterlagen vollständig sind.

Benötigte Unterlagen:

- Eine aktuelle Bescheinigung Ihrer Anwaltskammer nebst beglaubigter Übersetzung, aus welcher hervorgeht, dass und seit wann Sie Mitglied der dortigen Kammer sind und dass gegen Sie keine Verfahren anhängig oder auch sonst keine Gründe bekannt sind, die gegen Ihre Aufnahme in die hiesige Rechtsanwaltskammer sprechen. Die Bescheinigung darf im Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Tabellarischer, lückenloser Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums.
- Einen Nachweis, dass Sie gemäß § 51 BRAO eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus Ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abgeschlossen haben. In der Regel werden nur die standardisierten Bestätigungen der deutschen Versicherer anerkannt.

Die Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf muss nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer jährlich neu vorgelegt werden. Es ist zudem eine Kanzlei im hiesigen Kammerbezirk einzurichten. Kommen Sie dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach oder geben Sie Ihre Kanzlei auf, so ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen (§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 14 Abs. 3 BRAO).

§ 8 EuRAG verpflichtet den niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt zur Mitteilung, ob dieser in dem Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung angehört. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Bezeichnung des Zusammenschlusses und dessen Rechtsform.

Aus § 8 Abs. 2 des Gesetzes ergibt sich, dass bestimmte Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung bestehen, sofern weitere ebenfalls dort genannte Voraussetzungen im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung erfüllt sind. Auch insoweit gibt es eine Mitteilungsverpflichtung gegenüber der Rechtsanwaltskammer.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes darf die Bezeichnung des beruflichen Zusammenschlusses im Rechtsverkehr geführt werden, allerdings ist dann auch die Rechtsform des Zusammenschlusses anzugeben.

Im Hinblick auf mögliche von Ihnen geplante Werbemaßnahmen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Sie gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes die Bezeichnung "europäische Rechtsanwältin/europäischer Rechtsanwalt" als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwenden dürfen. Sie sind vielmehr lediglich berechtigt, Ihren Beruf unter der Bezeichnung des Herkunftsstaates auszuüben.

Das Gesetz erweitert ferner die Möglichkeiten von Rechtsanwälten aus der Europäischen Union, zur deutschen Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden. Im Hinblick auf den möglichen Erwerb der deutschen Berufsbezeichnung "Rechtsanwältin/Rechtsanwalt" und die darin zum Ausdruck kommende Vollintegration in die deutsche Rechtsanwaltschaft wird auf die §§ 11 ff. EuRAG verwiesen.

Neben den oben aufgeführten Unterlagen dürfen wir Sie bitten, das hinterlegte Antragsformular sowie den hinterlegten Fragebogen ausgefüllt und unterschrieben an die Rechtsanwaltskammer zurückzusenden.